



Tennis-Club
1988 Jugenheim e.V.



Satzung

§ 1 *Name, Sitz und Zweck*

1. Der am 27. September 1988 in Jugenheim gegründete Tennisverein führt den Namen "TC 1988 Jugenheim e.V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der TC 1988 Jugenheim e.V. hat seinen Sitz in Jugenheim. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V.".

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Pflege und Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung tennissportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich tennissportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 *Erwerb der Mitgliedschaft*

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gesondert.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

3. Es kann eine eingeschränkte Mitgliedschaft in Form einer Hallen-Mitgliedschaft erworben werden. Die Art der Einschränkungen werden in §3-§5 sowie §9 definiert. Die Hallen-Mitgliedschaft schließt die kostenfreie Nutzung der Außenplätze aus.

4. Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört, oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat.

§ 3 *Beendigung der Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Hallen-Mitgliedschaft endet automatisch nach / mit Beginn der nächsten Wintersaison, deren Zeiten jeweils der aktuellen veröffentlichten Preisliste entnommen werden können. Sie muss jedes Jahr ausdrücklich verlängert werden.
3. Die Austrittserklärung für die Mitgliedschaft ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
Die Mindestdauer der Voll-Mitgliedschaft und der Beitragspflicht beträgt 1 Jahr. Der Austritt kann jeweils zum 31.12. eines Jahres, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, erfolgen.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins im Wiederholungsfall.
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und groben unsportlichen Verhaltens.
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 *Beiträge*

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages sowie sonstiger Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Aufnahmegebühr wird mit der Aushändigung der Mitgliedskarte fällig, die Jahresbeiträge zum 1. März eines jeden Jahres. Der erste Jahresbeitrag wird fällig zum 1. März des ersten Jahres, in dem die Tennisanlage bespielt werden kann. Die Fälligkeit der sonstigen Leistungen richtet sich nach dem Entstehungszeitpunkt des jeweiligen Anspruches.
3. Die obengenannten Zahlungen werden im Wege des Bankeinzugsverfahrens eingezogen.
4. Die Beiträge für die Hallen-Mitgliedschaft werden gemäß den Hinweisen in der aktuellen Preisliste der Tennishalle eingezogen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 *Stimmrecht und Wählbarkeit*

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

3. Hallen-Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

§ 6 *Maßregelungen*

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 *Rechtsmittel*

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8 *Vereinsorgane*

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Nieder-Olm. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
10. Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes wird die Versammlungsleitung einem Vereinsmitglied übertragen, das von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 10 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Fachwarte (Schatzmeister, Sportwart, Jugendwart, Pressewart, Platz- und Hauswart)
- c) die Übungsleiter
- d) die Betreuer
- e) Schiedsrichter und Kampfrichter
- f) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- g) Kassenprüfer

2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.

3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer
- b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand a) Sportwart, Jugendwart, Pressewart und zwei Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

6. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der bei Bedarf gegründeten Ausschüsse (§ 12) beratend teilzunehmen.

7. Dem Schriftführer obliegt, neben der Aufgabe der Protokollierung (§ 13), die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes erforderlichen Schriftstücke.

8. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vorstandes, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke über € 500,- nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten.

9. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

10. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 9 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung, max. bis zum aktuell gültigen Ehrenamtsfreibetrag i. S. des > § 3 Nr. 26a EStG, gezahlt wird.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann zur Erledigung von Vereinsaufgaben bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen bei Bedarf und werden durch den Vorstand Im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Sitzungen, insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Gleiches gilt bzgl. der Ausschüsse, für die ein Protokollführer jeweils vom Versammlungsleiter bestimmt wird.

§ 14 Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

2. Zur Beschlussfassung über die Wahl des 1. Vorsitzenden wird die Versammlungsleitung einem Vereinsmitglied übertragen, das von der Versammlung bestimmt wird. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser (wieder) den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zum ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung gibt sich der Verein bei Bedarf Ordnungen. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel- Mehrheit beschlossen.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Sportunfall- und Haftpflichtschutz ist durch den vom Sportbund Rheinhessen e.V. abgeschlossenen Versicherungs-Rahmenvertrag gewährleistet, dem sich der Verein angeschlossen hat.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Jugenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

§ 19

Information zum Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Betroffener zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, z.B. der Geschäftsführung und Mitgliederverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, der Durchführung von oder Teilnahme an sportlichen Wettbewerben, der Bewirtschaftung der Tennishalle oder zur Durchführung von sonstigen Veranstaltungen.

2. Der Vorstand hat ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu treffen, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und eine Datenschutzrichtlinie zu erlassen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Jugenheim, den 15. März 2018